

81. Schadensersatzanspruch einer verheirateten Frau wegen Verminderung ihrer Erwerbsfähigkeit infolge einer Körperverletzung (§§ 842 ff. BGB.). Anfangspunkt der Verjährung.

VI. Zivilsenat. Urtr. v. 28. April 1910 i. S. Str. (Bell.) w. U. Wwe.  
(Rf.). Rep. VI 218/09.

I. Landgericht Dortmund.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Klägerin brach am 18. Oktober 1900 einen Arm, wodurch ihre Erwerbsfähigkeit gemindert wurde. Sie hatte damals diese Fähigkeit lediglich im Hauswesen und im Gewerbe ihres Mannes betätigt, mit dem sie in westfälischer Gütergemeinschaft lebte. Nachdem dieser „für sich und als Vertreter seiner Frau“ bereits in zwei früheren Rechtsstreitigkeiten den ihm nach § 845 BGB. zustehenden Schadenersatzanspruch für die Zeit bis zum 18. Juni 1903 gegen den Beklagten mit Erfolg geltend gemacht hatte, erhob er im Juni 1906 wiederum „für sich und als Vertreter seiner Frau“ Klage, indem er eine Rente vom 1. Juli 1903 ab bis an das Lebensende seiner Frau deswegen forderte, weil er infolge der Verminderung der Erwerbsfähigkeit seiner Frau die Stuhlflechtereier nicht mehr betreiben könne. Nach seinem am 8. September 1906 erfolgten Tode trat die Klägerin in den Prozeß ein und beantragte u. a. den Beklagten zur Zahlung einer Rente von jenem Tag ab bis an ihr Lebensende zu verurteilen; zur Begründung führte sie aus, daß sie infolge des Unfalls nicht mehr imstande sei, Stühle zu flechten, wie sie dies vorher im Gewerbe ihres Mannes getan habe. Das Landgericht wies die Klage ab; das Oberlandesgericht erklärte jedoch den erwähnten Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Auf die Revision des Beklagten wurde das erste Urteil wiederhergestellt aus folgenden

#### Gründen:

„Die Revision beschwert sich lediglich darüber, daß der vom Beklagten vorgeschützte Einwand der Verjährung verworfen worden ist. In dieser Beziehung führt das Berufungsgericht unter Hinweis auf das Urteil des erkennenden Senates vom 23. April 1906 (abgedruckt in den Entsch. in Zivils. Bd. 63 S. 195 flg.) aus, daß, da sich die Erwerbstätigkeit der Klägerin auf die Hilfe im Hauswesen und im Gewerbe des Mannes, wozu sie nach § 1356 BGB. verpflichtet gewesen sei, beschränkt habe, durch die Verminderung ihrer Erwerbsfähigkeit lediglich dem Mann ein Schaden erwachsen, und daher nur dieser nach § 845 BGB. berechtigt sei, Schadenersatz zu verlangen. Hieraus folgert es, daß erst mit dem Tode des Mannes für sie ein Anspruch aus dem Unfall gegen den Beklagten erwachsen

sei; dieser Anspruch sei von ihr alsbald geltend gemacht worden. Ob diese Folgerung zutreffend ist, kann dahingestellt bleiben; denn der Vorderfuß beruht auf Rechtsirrtum.

Der erkennende Senat hat keineswegs im allgemeinen ausgesprochen, daß eine verheiratete Frau keinen Schadensersatz für die Minderung ihrer lediglich im Hauswesen und im Gewerbe des Mannes betätigten Erwerbsfähigkeit fordern könne; er hat vielmehr einen solchen Ersatzanspruch nur der im gesetzlichen Güterrecht lebenden Frau versagt, weil diese in jenem Umfang nur für ihren Mann tätig ist und nur für ihn erwirbt, weil daher nur der Mann, nicht sie selbst einen Schaden erlitten hat. Auch in dem Falle, der dem von dem Berufungsgericht angezogenen Urteil zugrunde liegt, lebten die Eheleute im gesetzlichen Güterstande. Jene Erwägungen treffen aber nicht zu bei der allgemeinen Gütergemeinschaft. Zwar gilt auch hier, wie bei jedem Güterstande, die Vorschrift des § 1356 BGB. Aber der eheliche Aufwand fällt nicht dem Mann, sondern dem Gesamtgute zur Last (§ 1458 BGB.), und zu dem Gesamtgute — dem gemeinschaftlichen Vermögen der Ehegatten — gehört auch das, was der Mann und was die Frau während der Gütergemeinschaft erwirbt (§ 1438). Durch die Tätigkeit der Frau im Hauswesen wird also nicht dem Manne, sondern dem Gesamtgute eine Ausgabe erspart, und was sie durch ihre Tätigkeit im Gewerbe des Mannes erwirbt, erwirbt sie nicht dem Manne, sondern dem Gesamtgute. Wird ihr jene und diese Tätigkeit unmöglich gemacht oder erschwert, so erleiden daher beide Ehegatten Schaden; sie sind Gesamtgläubiger des Schädigers (§ 428 BGB.; vgl. das Urteil des erkennenden Senates vom 4. März 1909, Rep. VI. 159/08, abgedruckt bei Warneher, Jahrbuch der Entsch. Ergänzungsband, 2. Jahrgang, Nr. 300).

Nach der Feststellung des Berufungsgerichts hat die Klägerin mit ihrem Manne in westfälischer Gütergemeinschaft gelebt; es ist daher von den zuletzt erwähnten Grundsätzen auszugehen (Gesetz vom 16. April 1860 in Verb. m. Art. 48 des preuß. AusfGes. z. BGB.). Hiernach ist aber der durch den Unfall der Klägerin vom 18. Oktober 1900 dem gütergemeinschaftlichen Vermögen entstandene Schadensersatzanspruch seit dem 18. Oktober 1903 verjährt; denn an jenem Tage hat nicht bloß die Klägerin, sondern auch ihr Mann, als Ver-

walter dieses Vermögens (§ 3 des Gesetzes vom 18. April 1860, § 1443 BGB.), von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt (§ 852 BGB.) Der Verjährung steht auch nicht entgegen, daß das Gesamtgut der Verwaltung des Mannes unterliegt, und daß dieser allein zur Einklagung der zum Gesamtgute gehörigen Forderungen berechtigt ist, daß daher die Klägerin — ohne Zustimmung ihres Mannes — nicht in der Lage war, die Schadensersatzforderung gegen den Beklagten einzuklagen. Es würde auch nicht richtig sein, wenn man annehmen wollte, daß infolge des Todes des Mannes der Klägerin etwa ein neuer Anspruch gegen den Beklagten entstanden sei; der Anspruch, den jetzt die Klägerin — genau genommen als Verwalterin des Vermögens der fortgesetzten Gütergemeinschaft — geltend macht, hat von Anfang an zum gütergemeinschaftlichen Vermögen gehört. Die Verjährung des Schadensersatzanspruchs für die Zeit nach dem 18. Juni 1903 ist endlich auch nicht durch die Erhebung der Klage in den Vorprozessen unterbrochen worden; denn diese Klagen hatten genau bezifferte Ansprüche für eine bestimmte Zeit zum Gegenstande.“ . . .